

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom _____**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig am _____ folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 2010, S. 93), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 19. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Braunschweig vom 29. Juni 2012, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt

3,50 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

4,00 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Errechnung des Entgelts

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO)	3,50 € bzw. 4,00 €
2. zuzüglich für jede Teilstrecke von 45,45 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung)	0,10 € (km-Preis = 2,20 €)
3. zuzüglich für jede Teilstrecke von 55,55 gefahrenen Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung)	0,10 € (km-Preis = 1,80 €)

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Zuschläge

(1) Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entgelt für Wartezeiten

(1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 13,84 Sekunden zu vergüten (1 Stunde Wartezeit = 26,00 €).

5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(3) Assistenzhunde, die schwerbehinderte Personen begleiten, sind stets zu befördern.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Ruppert
Stadtrat

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Ruppert
Stadtrat